

**Praxiswissen Steuerberatung während der Corona-Pandemie:  
- Was im Steuerberatungsmandat jetzt relevant ist -**

**Online-Seminar MLP**

**9.11.2020**

Dr. Markus Wollweber

Partner, Köln



**STRECK MACK SCHWEDHELM**

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT  
RECHTSANWÄLTE

KÖLN BERLIN MÜNCHEN

**1n**  
STRECK MACK SCHWEDHELM  
FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT  
RECHTSANWÄLTE

**Newsletter@streck.net**  
[www.steueranwalt.de](http://www.steueranwalt.de)

TalentRocket  LAW  
[www.talentrocket.de](http://www.talentrocket.de)

**LinkedIn**  
[www.linkedin.de](http://www.linkedin.de)

 **XING**  
[www.xing.de](http://www.xing.de)

**1n**

# Streck Mack Schwedhelm

**11 Partner – 4 Themen**

deutschlandweit

Köln – Berlin - München

| Rechtsgebiet                        | Kanzlei                | Bundesland          | Anwalt                       |
|-------------------------------------|------------------------|---------------------|------------------------------|
| Fusionen und Übernahmen             | Streck Mack Schwedhelm | Nordrhein-Westfalen | Dr. Heinz-Willi Kamps        |
| Gesellschaftsrecht                  | Streck Mack Schwedhelm | Nordrhein-Westfalen | Prof. Dr. Burkhard Binnewies |
| Gesellschaftsrecht                  | Streck Mack Schwedhelm | Nordrhein-Westfalen | Dr. Heinz-Willi Kamps        |
| Restrukturierung und Insolvenzrecht | Streck Mack Schwedhelm | Berlin              | Dr. Klaus Olbing             |
| Steuerrecht                         | Streck Mack Schwedhelm |                     | Dr. Dr. Norbert Mückl        |
| Steuerrecht                         | Streck Mack Schwedhelm |                     | Dr. Klaus Olbing             |
| Steuerrecht                         | Streck Mack Schwedhelm |                     | Dr. Martin Wulf              |
| Steuerrecht                         | Streck Mack Schwedhelm |                     | Dr. Jörg Alvermann           |
| Steuerrecht                         | Streck Mack Schwedhelm |                     | Prof. Dr. Burkhard Binnewies |
| Steuerrecht                         | Streck Mack Schwedhelm |                     | Dr. Heinz-Willi Kamps        |
| Steuerrecht                         | Streck Mack Schwedhelm |                     | Dr. Herbert Olgemöller       |
| Steuerrecht                         | Streck Mack Schwedhelm |                     | Dr. Rolf Schwedhelm          |
| Rechtsgebiet                        | Kanzlei                | Bundesland          | Anwalt                       |
| Steuerrecht                         | Streck Mack Schwedhelm |                     | Dr. Markus Wollweber         |
| Wirtschaftsstrafrecht               | Streck Mack Schwedhelm | Berlin              | Dr. Martin Wulf              |
| Wirtschaftsstrafrecht               | Streck Mack Schwedhelm | Nordrhein-Westfalen | Dr. Heinz-Willi Kamps        |
| Wirtschaftsstrafrecht               | Streck Mack Schwedhelm | Nordrhein-Westfalen | Dr. Herbert Olgemöller       |
| Wirtschaftsstrafrecht               | Streck Mack Schwedhelm | Nordrhein-Westfalen | Dr. Rolf Schwedhelm          |





10

STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT  
RECHTSANWÄLTE

10

STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT  
RECHTSANWÄLTE

Wir zeigen Ihnen, was geht, wenn  
eigentlich nichts mehr geht.



STEUERSTREIT

STEUERFAHNDUNG

STEUERGESTALTUNG

BERATERHAFTUNG

# Notfall-Hotline 0049 221 29256410 Erstversorgung für StB/WP/RA

Berufliche Haftung



Exklusiv für Kunden des MLP Beratungszentrums StB/WP/RA bietet die Kanzlei STRECK MACK SCHWEDHELM Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB eine **kostenlose telefonische Erstversorgung** in akuten Notfällen rund um die Haftung von Berufsträgern.

Rufen Sie an, wenn Sie anwaltliche Hilfe brauchen im akut drohenden Haftungsfall :

- Ein konkreter Haftungsfall droht: rechtliche und strategische Erstberatung
- Risiko- und Haftungsbegrenzung bei (Ex-)Mandanten und Dritthaftung
- Risikoanalyse im Steuer- und Regressverfahren
- Abwehrberatung in Haftungsfällen
- Anwaltliche Begleitung bereits im Steuerverfahren

## Vorteile der Notfall-Hotline:

|   |   |
|---|---|
| Rückrufgarantie: Bei Anrufen werktags zwischen 8:00 bis 18:00 Uhr erfolgt ein Rückruf noch am selben Tag durch Berufsträger der Kanzlei STRECK MACK SCHWEDHELM. | ✓ |
| Erstversorgung nach sachlichem Bedürfnis: Die Gesprächsdauer der telefonischen Erstversorgung richtet sich nach dem Erstversorgungsinteresse des Mandanten.     | ✓ |
| Beratung ausschließlich durch Berufsträger der Kanzlei STRECK MACK SCHWEDHELM.  | ✓ |

# Notfall-Hotline 0049 221 29256420 Erstversorgung für StB/WP/RA

Steuerstrafrecht



Exklusiv für Kunden des MLP Beratungszentrums StB/WP/RA bietet die Kanzlei STRECK MACK SCHWEDHELM Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB eine **kostenlose telefonische Erstversorgung** in akuten Notfällen rund um die Haftung von Berufsträgern.

Rufen Sie an, wenn Sie anwaltliche Hilfe brauchen in akuten strafrechtlichen Situationen:

- Durchsuchung
- Steuerfahndung
- Geldwäsche
- Selbstanzeige
- Strafrechtliche Risikoberatung für den Berufsträger

## Vorteile der Notfall-Hotline:

|  |   |
|--|---|
| Rückrufgarantie: Bei Anrufen werktags zwischen 8:00 bis 18:00 Uhr erfolgt ein Rückruf <b>noch am selben Tag</b> durch Berufsträger von der Kanzlei STRECK MACK SCHWEDHELM. | ✓ |
| Erstversorgung nach sachlichem Bedürfnis: Die Gesprächsdauer der telefonischen Erstversorgung richtet sich nach dem Erstversorgungsinteresse des Mandanten.                | ✓ |
| Beratung <b>ausschließlich</b> durch Berufsträger der Kanzlei STRECK MACK SCHWEDHELM.  | ✓ |

# Konjunktur-Paket vom 3.6.2020

Dr. Markus Wollweber

Partner, Köln



**STRECK MACK SCHWEDHELM**

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT  
RECHTSANWÄLTE

KÖLN BERLIN MÜNCHEN

## Steuerliche Maßnahmen

**Bisher auf gesetzlicher Ebene** nur über das Corona Steuerhilfegesetz

**Sowie** weitere Gesetzesänderungen nach Koalitionsausschuss vom 3.6.2020: **Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket**

### **Ansonsten**

- Alle bisherigen gesetzlichen Bestimmungen (relativ sanierungsfeindlich ohne Krisenmechanismus)
- Entlastung über Billigkeitsregelungen (insb. in der AO mit Ermessen des FA)
- Vielzahl von BMF-Schreiben und Landes/OFD Verfügungen

## Corona Steuerhilfegesetz (1)

- BT-Drcks. 19/19150 und 19601
- BT Zustimmung am 28.5.2020

## Corona Steuerhilfegesetz (2)

### Umsatzsteuer

Gastronomie Steuersatz (nicht auf alkoholische Getränke)

- 1.7.2020 - 1.1.2021: 5 % Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie
- 1.1.2021 - 30.6.2021: 7 % Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie
- 1.7.2021 - 31.12.2021: nach Regelbesteuerung voraussichtlich 19% Inhouse und 7% TakeAway

## Corona Steuerhilfegesetz (3)

### Einkommensteuer

- Verlängerung steuerfreier Aufstockungszahlungen zur Kurzarbeit bis zum 31.12.2020
- Klarstellung Steuerfreiheit der Bonuszahlung iHv. € 1.500,-- in § 3 Nr. 11 a EStG

### Umwandlungssteuerrecht

- Verlängerung der Rückwirkung von 8 auf 12 Monate (bei **Anmeldung bis 31.12.2020** zum HR)

### Anzeigepflicht von Steuergestaltungen

- Verschiebung des Inkrafttretens vom 1.7. auf den 1.10.2020: Angekündigt, aber vom BMF zurückgenommen!

## Konjunktur – und Krisenbewältigungspaket (1)

- Nach Koalitionsausschuss vom 3.6.2020.
- Gesetzliche Umsetzung zum 1.7.2020 erfolgt.

## Konjunktur – und Krisenbewältigungspaket (2)

### Einkommensteuer

- **Steuerliche Verlustrücktrag** wird - gesetzlich - für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal € 5 Mio. bzw. € 10 Mio. (bei Zusammenveranlagung) erweitert.
- Mechanismus damit das schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann (zB Rücklage).
- Auf **Antrag** kann gem. **§ 111 EStG** für die Steuerfestsetzung 2019 ein **pauschaler Betrag** in Höhe von **30%** des Gesamtbetrags der Einkünfte **2019** als **Verlustrücktrag** aus 2020 abgezogen werden. Voraussetzung: Vorauszahlungen Jahr 2020 sind auf 0 Euro herabgesetzt. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht zu berücksichtigen. vorläufige Verlustrücktrag ohne Nachweise **pauschal** berechnet. Andernfalls konkreter Nachweis!; Höchstgrenze € 5 Mio. / € 10 Mio.
- Auf **Antrag** nach § 110 EStG wird die BMG der **Vorauszahlungen 2019** pauschal um 30% gemindert (nicht für § 19 EStG!). Voraussetzung: Vorauszahlungen 2020 auf 0 Euro herabgesetzt.
- **Degressive Abschreibung** für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 % pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 (sofern AK / HK nach 31.12.2019 und vor 1.1.2022).
- **Kinderbonus** iHv. € 300,--.

## Konjunktur – und Krisenbewältigungspaket (3)

### Beispiel degressive AfA:

A kauft eine Maschine mit AK in Höhe von 20.000 Euro (Nutzungsdauer: 12 Jahre).

Neue degressiv Abschreibung:

linearer Abschreibungssatz = 8,33 % (= 100 %/12 Jahre)

Degressive Abschreibungssatz: 2,5-facher linearer Abschreibungssatz:  $2,5 \times 8,33 \% = \mathbf{20,825 \%}$

1. Jahr: 20.000 Euro (Buchwert)  $\times 20,825 \% = 4.165$  Euro (AfA);

2. Jahr: 15.835 Euro (= 20.000 Euro  $\cdot$ /. 4.165 Euro = Restbuchwert)  $\times 20,825 \% = 3.297,64$  Euro (AfA);

3. Jahr: 12.537,36 Euro (= 15.835 Euro  $\cdot$ /. 3.297,64 Euro = Restbuchwert)  $\times 20,825 \% = 2.610,91$  Euro (Abschreibungsbetrag) usw.

## Konjunktur – und Krisenbewältigungspaket (4)

### Einkommensteuer

- Corona-Bonus: Vom 1.3. bis 31.12.2020 freiwillig geleistete Sonderzahlungen des Arbeitgebers bis zu **1.500 EUR** steuerfrei (auch möglich bei GF-Gesellschafter?)
- Vorübergehende Verlängerung der **Reinvestitionsfrist** nach **§ 6b EStG** um **ein Jahr**
- Verlängerung der im Jahre 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitions-Abzugsbeträgen nach **§ 7g EStG** um **ein Jahr**
- Verbesserung der Anrechnung der Gewerbesteuer: Anrechnungsfaktor von 3,8 auf 4,0 erhöht
- Erhöhung des **Freibetrags** für die gewerbesteuerliche Hinzurechnungen auf 200.000 EUR ab dem Erhebungszeitraum 2020.
- **Steuererleichterung beim Kurzarbeitergeld**: Für März bis Dezember 2020 geleistete Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld sind **steuerfrei**, sofern Zuschüsse zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen Soll-Entgelt und Ist-Entgelt nach § 106 SGB III nicht übersteigen (aber: Progressionsvorbehalt)
- Erhöhung des **Bruttolistenneupreises** von 40.000 auf 60.000 EUR für die Besteuerung der **privaten Nutzung von E-Dienstwagen mit 0,25 %** anstatt mit 1 %. Diese Änderung gilt für Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 angeschafft, geleast oder erstmalig zur privaten Nutzung überlassen werden.

## Konjunktur – und Krisenbewältigungspaket (5)

### Körperschaftsteuer

- „**Modernisierung**“ u.a. durch ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften und die Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieben auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags: Nicht umgesetzt!
- Stärkung der **Mitarbeiterbeteiligung** bei Startup Unternehmen: Anhebung jährliche Einlagenfreibeträge von € 360,-- auf € 700,--

### Sonstiges (sehr stark verkürzter Überblick)

- - **Beabsichtigt:** Verkürzung Restschuldbefreiungsverfahren auf drei Jahre (Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens)
- -Verlängerung Überbrückungshilfen von Dezember 2020.
- Verlängerung Grundsicherung bis 30.9.2020.

## Konjunktur – und Krisenbewältigungspaket (6)

### Überbrückungshilfe (ursprünglich):

- **kleine und mittelständische Unternehmen:** branchenübergreifende **Überbrückungshilfe** für die Juni bis August (Volumen maximal 25 Mrd. Euro). Antragsberechtigt: Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fortauern.
- Erstattet werden bis 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden. Maximaler **Erstattungsbetrag: 150.000 Euro** für drei Monate (50.000,-- pM). Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.
- Verlängerung für die Monate September bis Dezember bis **Ende 2020!**

## Konjunktur – und Krisenbewältigungspaket (7): Änderungen zur Überbrückungshilfe

Fortsetzung der Überbrückungshilfe für **September bis Dezember 2020**

- Je nach Höhe der betrieblichen Fixkosten: für **4 Monate bis zu 200.000 €**  
Begrenzung für Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten auf 15.000 € gestrichen
- **Antragstellung:** Unternehmen, die entweder
  - **Umsatzeinbruch** von mind. **50 %** in **zwei zusammenhängenden Monaten** im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
  - Umsatzeinbruch von mind. **30 %** im Durchschnitt in den Monaten **April bis August 2020** gegenüber dem Vorjahreszeitraum
- Ersatzlose **Streichung der KMU-Deckelungsbeträge** von 9.000 € bzw. 15.000 €
- **Erhöhung der Fördersätze** (dazu sogleich)
- **Personalkostenpauschale** von 10 % der förderfähigen Kosten wird auf **20 %** erhöht
- **Schlussabrechnung:** Sowohl Nachzahlungen wie Rückforderungen möglich
- Antragstellung durch „prüfenden Dritten“ (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Rechtsanwalt) online

## Konjunktur – und Krisenbewältigungspaket (8): Änderungen zur Überbrückungshilfe

1. **Flexibilisierung der Eintrittsschwelle:** Zur Antragstellung berechtigt sind künftig Antragsteller, die entweder
  - einen Umsatzeinbruch von mindestens 50% in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
  - einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum
  - verzeichnet haben.
2. Ersatzlose **Streichung** der **KMU-Deckungsbeträge** von 9.000 Euro bzw. 15.000 Euro.

## Konjunktur – und Krisenbewältigungspaket (9): Änderungen zur Überbrückungshilfe

**Erhöhung der Fördersätze.** Künftig werden erstattet

- 90% der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch (bisher 80 Prozent der Fixkosten),
- 60 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 % (bisher 50 % der Fixkosten) und
- 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 % (bisher bei mehr als 40Umsatzeinbruch).

## Konjunktur – und Krisenbewältigungspaket (10): Wann ist die Antragstellung ausgeschlossen?

- nicht bei einem deutschen Finanzamt angemeldet,
- **keine inländische Betriebsstätte** oder **Sitz**,
- qualifiziert für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1.1.2020 mehr als 43 Mio. EUR Bilanzsumme und mehr als 50 Mio. EUR Umsatzerlöse)
- Jahresumsatz von mindestens 750 Mio. EUR Teil einer Unternehmensgruppe, die einen Konzernabschluss aufstellt oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen hat und deren im Konzernabschluss ausgewiesener, konsolidierter Jahresumsatz im Vorjahr der Antragstellung mindestens 750 Mio. EUR betrug,
- am 31.12.2019 bereits in **wirtschaftlichen Schwierigkeiten**,
- Gründung erst nach dem 31.10.2019,
- öffentliches Unternehmen (Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechtsgelten nicht als öffentliche Unternehmen),
- gemeinnütziges Unternehmen, das zugleich ein öffentliches Unternehmen ist,
- Freiberuflichkeit bzw. Soloselbstständigkeit nur im Nebenerwerb.

## Konjunktur – und Krisenbewältigungspaket (10)

Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen **Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer** (und neuerdings auch **Anwälte**) in geeigneter Weise zu **prüfen** und zu **bestätigen**.

## Konjunktur – und Krisenbewältigungspaket (11)

DStV Mitteilung vom 03.07.2020:

Angeblich Klarstellung durch Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi):

*„Steuerberater und Wirtschaftsprüfer haben ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten. Eine darüberhinausgehende Haftung gegenüber dem die Überbrückungshilfe gewährenden Land sei hingegen ausgeschlossen.“*

Haftungsfreistellung mE **nicht sicher**:

- > Zu den allgemeinen Berufspflichten gehört auch die **gesetzeskonforme Mandatsbearbeitung**
- > Zudem: **Länder** sind die bewilligenden Rechtsträger, nicht das BMWi!

# Soforthilfe schiefgelaufen: Was kann auf Berater bei zu Unrecht gestelltem Antrag zukommen?

Dr. Markus Wollweber

Partner, Köln



**STRECK MACK SCHWEDHELM**

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT  
RECHTSANWÄLTE

KÖLN BERLIN MÜNCHEN

## Soforthilfe (Zuschuss)

Soforthilfe des Bundes  
50 Mrd.

**NRW-Soforthilfe**

für Selbständige, Freiberufler und Kleinunternehmen  
Zuschuss zur Betriebskosten für 3\* Monate in Höhe von bis zu...

€ 9.000,--  
bei max.

5 Beschäftigten  
(Vollzeitäquivalent\*\*)

€ 15.000,--  
bei max.

10 Beschäftigten  
(Vollzeitäquivalent\*\*)

€ 25.000,--  
bei max.

50 Beschäftigten  
(Vollzeitäquivalent\*\*)

\*Sofern der Vermieter die Miete im Antragszeitraum um mindestens 20 % reduziert, kann der Zuschuss auf insgesamt **5 Monate** verteilt werden.

\*\* Ein Vollzeitäquivalent entspricht einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden.

## **Soforthilfe: Unternehmen nicht am 31.12.2019 in Schwierigkeiten!**

**Achtung:** Zur Antragsberechtigung dürfen keine Schwierigkeit zum 31.12.2019 vorgelegen haben:

- **Überschuldung:** GmbH/oHG/KG (Gründung vor 31.12.2016): **Mehr als 50 % des gezeichneten Stammkapitals (inkl. aller Agios)** /bzw. bei KG oHG mehr als 50% der „ausgewiesenen Eigenmittel“ sind bilanziell aufgebraucht? oder
- **Insolvenzantragspflicht** zum 31.12.2019? oder
- Das Unternehmen hat vor dem 31.12.2019 eine **Rettungsbeihilfe** o.ä. erhalten und wurde noch nicht zurückgezahlt
- für **neugegründete Unternehmen** bis zum Alter von drei Jahren gilt nur das Kriterium Insolvenzantragspflicht

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION

vom 17. Juni 2014

zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Staatliche Zuwendungen, die die Kriterien des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) erfüllen, stellen staatliche Beihilfen dar, die nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV bei der Kommission anzumelden sind. Der Rat kann jedoch nach Artikel 109 AEUV Gruppen von Beihilfen festlegen, die von dieser Anmeldepflicht ausgenommen sind. Die Kommission kann nach Artikel 108 Absatz 4 AEUV Verordnungen zu diesen Gruppen von staatlichen Beihilfen erlassen. Durch die Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates ist die Kommission ermächtigt worden, im Einklang mit Artikel 109 AEUV zu erklären, dass folgende Gruppen von Beihilfen unter bestimmten Voraussetzungen von der Anmeldepflicht freigestellt sein können: Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen („KMU“), Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Umweltschutzbeihilfen, Beschäftigungs- und Ausbildungsbeihilfen sowie Beihilfen, die mit den von der Kommission für jeden Mitgliedstaat zur Gewährung von Regionalbeihilfen genehmigten Fördergebietskarten im Einklang stehen. Auf dieser Grundlage hat die Kommission die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission <sup>(2)</sup> erlassen. Die Verordnung

## Erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona?

Dies wird angenommen, wenn

- mehr als die  **Hälfte der Aufträge**  aus der Zeit vor 1.3. durch die Corona-Krise weggefallen
- die  **Umsätze**  gegenüber dem Vorjahresmonat  **mehr als halbiert**  sind (Antrag im April 2020: Vergleichsmonat April 2019; bei Gründungen: Vormonat)
- Möglichkeiten, den Umsatz zu erzielen, durch eine behördliche Auflage wegen COVID-19 Pandemie massiv eingeschränkt wurden
- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen  **Verbindlichkeiten des Unternehmens**  (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengpass)

Antragsteller muss versichern, dass der Finanzierungsengpass nicht bereits vor dem 1. März bestanden hat. Der Antragsteller muss zusätzlich erklären, dass es sich bei dem Unternehmen zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht um ein "Unternehmen in Schwierigkeiten" handelte.

## Personalaufwendungen

**NRW:** „ Personalkosten sind nicht abgedeckt. Zur Reduzierung von Personalkosten gibt es das Kurzarbeitergeld.“

## Liquiditätsengpass und liquide Mittel?

- Bei Kapitalgesellschaften und (gewerblichen) Personengesellschaften: liquide Mittel des Betriebsvermögens der Gesellschaft müssen eingesetzt werden (so jedenfalls Bayern). Privatvermögen Gesellschafter bleibt außen vor: Insgesamt **unklar!**
- [NRW](#): massiver finanzieller Engpass = vorhandene Mittel reichen nicht aus, um die kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
- vorhandene Mittel = aktuellen Cashflow, dh. Differenz von Einnahmen und Ausgaben
- **nicht: Rückstellungen oder private Rücklagen**

## Liquiditätsengpass und freie Kreditlinien

- uE muss freie Kreditlinie (Girokonto, Kontokorrent) auf dem betrieblichen **nicht** ausgeschöpft werden
- uE müssen KfW-Kredite **nicht** vorrangig ausgenutzt werden
- uE muss **nicht** vorrangig auf Zins- und Tilgungsstundungen bei bestehenden Darlehen gedrungen werden

## Problem: Liquiditätsengpass bei privaten Schulden

**Beispiel:** Kleinstunternehmer, Künstler, bei denen simultan Einnahmen und alle betrieblichen Ausgaben wegbrechen

- Soforthilfe grdsl. nur für **Liquiditätsengpass** zur Bedienung **betrieblicher** Schulden
  - NRW: gesonderte Förderung für Künstler
  - Vereinfachter Zugang zu Grundsicherung
- Antrag muss unter richtiger und vollständiger Angabe aller relevanter Sachverhaltsangaben erstellt werden

## Häufige Fragen zur Soforthilfe von Bund und im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie

Soforthilfeszuspruch ist **nicht** von der **Einkommen-/Körperschaftsteuer** befreit  
(Schlechterstellung gegenüber den Finanzhilfen AN)

## Relevante Strafvorschriften im Überblick

| Norm  | Steuerhinterziehung<br>§ 370 AO  | Subventionsbetrug<br>§ 264 StGB   | Betrug<br>§ 263 StGB<br>(Untreue § 266 StGB?)   |
|---|--|---|---|
| Schutzbereich   | Steuererleichterungen<br>oder Auszahlungen<br>aufgrund steuerlicher<br>Vorschriften                            | „Subventionen“<br>definiert durch § 264<br>Abs.7 StGB =<br>Wirtschaftsförderung | Vermögen allgemein  |
| TB – Voraussetzungen<br>bei Antragstellung                | Unrichtige Angaben zu<br>steuerlich erheblichen<br>Tatsachen<br><br>+ Steuerverkürzung o.<br>Vorteilserlangung | Unrichtige Angaben zu<br>„subventionserhebliche<br>n Tatsachen“                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Täuschung über<br/>Tatsachen</li> <li>- Irrtum</li> <li>- Verfügung</li> <li>- Vermögensschaden</li> </ul> |
| TB-Voraussetzungen<br>bei unterlassener<br>„Berichtigung“ | § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO<br>iVm. § 153 AO   | § 264 Abs. 1 Nr. 3<br>StGB<br>iVm. § 3 Abs. 1 SubvG                             | nur bei Garantenpflicht<br>iSv. § 13 StGB<br>(oder Vermögens-<br>betreuungspflicht iSv. § 266<br>StGB)  |

## Corona-Soforthilfe und Strafbarkeit wegen Subventionsbetrug?

### ➤ **Tatbestand des § 264 StGB:**

Wegen Subventionsbetrug macht sich insbesondere strafbar, wer

- einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Stelle über **subventionserhebliche Tatsachen** für sich oder einen anderen **unrichtige oder unvollständige Angaben macht** (§ 264 Abs. 1 Nr. 1 StGB) oder
- den Subventionsgeber über **subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt** (§ 264 Abs. 1 Nr. 3 StGB).
- Die Corona-Soforthilfeszuschüsse von Bund und Ländern sind **Subventionen iSd. § 264 Abs. 8 StGB** (= jede Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- bzw. Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt werden und Förderung der Wirtschaft dient).

## Tathandlung des Mdt nach § 264 StGB bei Antragstellung?

- Unrichtige Angaben über „**subventionserhebliche Tatsachen**“?

BGH: Subventionserheblichkeit der Tatsachen muss durch **Gesetz** oder **auf Grund eines Gesetzes** vom Subventionsgeber bezeichnet sein oder sich aus dem Gesetz durch **Auslegung** entnehmen lassen (ua. BGH vom 22.8.2018 - 3 StR 357/17 unter Verweis auf § 264 Abs. 9 Nr.1+2 StGB).

Ergo: Bezeichnung in **Verwaltungsrichtlinien** allein ist **nicht** ausreichend (so ausdrücklich BGH vom 8.10.2014 - 1 StR 114/14, wistra 2015, 21).

- **Welche Angaben aus den Antragsformularen** kommen in Betracht?

Je nach Formular: „*Person des Antragsstellers*“, „*Anzahl der Vollzeitbeschäftigten*“, „*Bezifferung des Liquiditätsengpasses*“ ua. werden als subventionserhebliche Tatsachen bezeichnet => **UE unklar**, ob insoweit die erforderliche Gesetzesanbindung vorliegt - aber weitreichende Auslegung durch StA und Strafgerichte zu vermuten...

## Detailprobleme der Anträge auf Corona-Soforthilfe

- **Unterschiedliche Vorgaben** von Bund und Ländern (bspw. bei den Betriebsgrößen oder den Maximalbeträgen der Zuschüsse); abweichende und sich teilweise widersprechende Antragsformulare und Verwaltungsrichtlinien
- Zuschussvoraussetzungen werden zudem laufend „aktualisiert“ / verändert...
- **Gemeinsame Schnittmenge** aller Soforthilfe-Programme:
  - Beschränkung auf den inländischen unternehmerischen Bereich
  - Erfordernis existenzbedrohender wirtschaftlicher Schwierigkeiten aufgrund von **Liquiditätsengpässen** (die krisenbedingt reduzierten Betriebseinnahmen reichen nicht, um die fortlaufenden Betriebsausgaben in den kommenden drei Monaten zu bezahlen)
  - Keine vorherige Krisensituation (bereits zum 31.12.2019)
  - weitere Gründe nur im Einzelfall als existenzgefährdend anerkannt (zB <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>).

## Strafbarkeit des Steuerberaters bei Antragstellung zu Corona-Soforthilfen?

### Unterscheide nach Art der Tätigkeit:

- Bei **Antragstellung als Vertreter** des Mandanten => Vorwurf gegen StB nach § 264 StGB denkbar [beachte: Strafbar nach § 264 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist ua. das Stellen eines unrichtigen oder unvollständigen Antrags "*für einen anderen*"].
- Bei **Übermittlung des Antrags als Bote?** => rechtlich nicht abschließend geklärt; fehlende „Tätereigenschaft“ des Beraters uE gut vertretbar...
- Bei **Vorbereitung des Antrags im Innenverhältnis** => Täterschaft erfordert ein Handeln im Außenverhältnis (CEFFINATO in MüKo-StGB, 3. Aufl., 2019, § 264 Rz. 49, nwN); Risiko beschränkt sich dann auf Vorwurf der Beihilfe oder Anstiftung [eingeschränkt durch die **Sonderregelungen zum berufstypischen Verhalten**; Leitlinien wie im Steuerstrafrecht – siehe folgende Folien, so zuletzt auch FG Berlin-Brandenburg vom 6.3.2018 – 9 K 9306, mwN].

## Beraterhinweise Steuerberater iBa Antragstellung

- Beschränkung der Unterstützung auf das Innenverhältnis – jedenfalls keine Weiterleitung von Erklärungen „als Vertreter“, sondern Klarstellung der „Botenfunktion“
- Keine unkritische Übernahme der Angaben des Mandanten
- Bei unschlüssigen Angaben: Abstandnahme von Mitwirkung

**Anderenfalls:** Strafbarkeitsrisiko denkbar (auch: Leichtfertigkeit oder Beihilfe)

## Berichtigungspflichten iBa unrichtige Anträge?

**Problem:** Mandant und/oder Steuerberater **erkennen später**, dass Voraussetzungen für Soforthilfeszuspruch im Zeitpunkt der Antragstellung nicht bestanden oder nachträglich weggefallen sind:

- Strafbar macht sich auch, wer den Subventionsgeber **pfllichtwidrig** über subventionserhebliche Tatsachen **in Unkenntnis** lässt (§ 264 Abs. 1 Nr. 3 StGB).
- Der „**Subventionsnehmer**“ ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung oder Rückforderung einer Subvention erheblich sind (§ 3 Abs. 1 S. 1 SubvG).
- Umfang dieser Offenbarungspflicht ist nach zutreffender Ansicht allerdings auf die Fälle begrenzt, in denen als solche bezeichnete **subventionserhebliche Tatsachen** nachträglich entfallen oder sich als falsch herausstellen (WATTENBERG in Achenbach/Ransiek/Rönnau, Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl., 2019, 2. Kapitel Rz. 62).

## Berichtigungspflicht des Steuerberaters?

- **Steuerberater** kann **strafbewehrt** zur **Korrektur** einer von ihm bearbeiteten Erklärung **verpflichtet** sein, soweit er selbst als „**Subventionsnehmer**“ einzuordnen ist [§ 2 Abs.1 SubvG = „wer für sich oder einen anderen eine Subvention beantragt“].
- Richtigerweise muss Unterlassenstrafbarkeit damit auf Konstellationen beschränkt sein, in denen der **Steuerberater zuvor als Vertreter im Außenverhältnis** tätig war (in diesem Sinne auch DÖRN, wistra 1994, 215),
- Personen, die dadurch zum Subventionsnehmer geworden sind, dass sie für einen anderen den Antrag auf Subventionierung gestellt haben, trifft keine Mitteilungspflicht mehr, sobald sie ihre **Tätigkeit beendet** haben – insb., wenn das Mandat auf die Antragstellung begrenzt war (HELLMANN in NK-StGB, 5. Aufl., 2017, § 264 Rz. 110)

=> uE zweifelhaft, ob sich StB im **Dauermandat** darauf berufen kann

## Praxishinweise zum Umgang mit festgestellten Fehlern oder betragsmäßigen Abweichungen

- **Prüfe:** Tätigkeit (a) als Vertreter im Außenverhältnis oder (b) nur Bote / im Innenverhältnis?
- Bei **Variante (a)** eigene Meldung prüfen und im Zweifel durchführen; aber uE vorherige Abstimmung mit Mandant erforderlich [...Mandant muss die Gelegenheit zu eigener Korrektur haben...]
- Bei **Variante (b)** keine strafbewehrte eigene Berichtigungspflicht => ergo: Verschwiegenheitspflicht bleibt bestehen, keine Meldung ohne Zustimmung des Mandanten im Außenverhältnis.

*Aber: UE. Hinweis an den Mandanten geboten [Nebenpflicht aus Beratungsvertrag zur Information denkbar – Mandant sollte bewusst sein, dass Verpflichtung zur Rückzahlung besteht oder bestehen kann und dass eine Berichtigung zu prüfen ist...]*

## **Stichwort Selbstanzeige bei Subventionsbetrug nach § 264 StGB**

§ 264 Abs. 6 StGB: Wer **freiwillig verhindert**, dass die Subvention gewährt wird, wird **straffrei**

**Aber:** Ist die Subvention erst einmal bewilligt, sind nachträgliche Möglichkeiten der Strafbefreiung formal ausgeschlossen!

**Strafbefreiende Selbstanzeige ieS nicht möglich!**

## Hinweis „Einziehung“ bei Mitwirkung an Straftaten des Mandanten

Erträge aus Straftaten unterliegen der **Einziehung** (§ 73 Abs. 1 StGB)!

Auch **Berater-Honorare** sind **einziehungsfähig**, soweit sie auf die Erstellung eines unrichtigen oder unzutreffenden Soforthilfe-Antrags entfallen!

## Hinweis „Einziehung von Beratungshonoraren“ bei Mitwirkung an Straftaten des Mandanten

- Erträge aus Straftaten unterliegen der **Einziehung nach § 73 Abs. 1 StGB** (wer etwas aus oder für die Begehung der Tat erlangt...)
- Auch **Berater-Honorare** sind ggf. einziehungsfähig, soweit sie auf die strafbare Mitwirkung an der Erstellung eines unrichtigen oder unzutreffenden Soforthilfe-Antrags entfallen („für die Tat“)

## Ergänzende Hinweise zu weiteren Fördermaßnahmen

- **Kurzarbeitergeld:** Einordnung als „Subvention“ iSv. § 264 StGB ist umstritten – ggf. Strafbarkeit nach § 263 StGB wegen Betrug denkbar.  
  
(...Strafbarkeit wegen unterlassener Berichtigung setzt dann „Garantenstellung“ nach § 13 StGB voraus...)
- **Steuerliche Billigkeitsmaßnahmen:** Bei Anträgen auf Stundung oder Herabsetzung von Vorauszahlungen gelten allgemeine Grundsätze aus § 370 + 378 AO  
  
[...„unrichtige Tatsachen über steuerliche erhebliche Tatsachen“ + Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei Antragstellung / Berichtigungspflichten ggf. nach § 153 Abs.2 AO]
- Anträge zu **Darlehensförderungen** oder **Sozialabgaben** sind nach allgemeinen Vorschriften zu behandeln (§ 263 StGB, ggf. § 266a StGB oder § 265 StGB...)

## Welche Rückforderungsrisiken bestehen zu Lasten des Stb.?

**Rückforderungsansprüchen gegenüber Steuerberater** der zu Unrecht gewährten Soforthilfen, wenn die Voraussetzungen für Subventionsbetrug im Zusammenhang mit der Antragstellung gegeben sind (§§ 823 Abs. 2, 830 BGB iVm. § 264 StGB).

# **Erste Hilfe in Krisenzeiten** und Berufsrecht / Haftpflichtversicherung: Was darf ich, was ist gefährlich?

Dr. Markus Wollweber

Partner, Köln



**STRECK MACK SCHWEDHELM**

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT  
RECHTSANWÄLTE

KÖLN BERLIN MÜNCHEN

## Berufsrechtliche Risiken?

Der Vorwurf des § 264 StGB kann ein **berufsrechtliches Verfahren** auslösen (§ 89 StBerG).

## Berufsrecht und Haftungsrecht

Begleitung von Antragsverfahren durch Steuerberater bei Soforthilfe, KfW-Förderung, KUZ, Überbrückungshilfe und Verdienstausfallentschädigung nach Infektionsschutzgesetz erlaubt und von Haftpflichtversicherung gedeckt?

- Wirtschaftsberatung erlaubt
- An- und Abmeldung von Arbeitnehmern erlaubt
- (mechanische) Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen erlaubt
- Problem, wenn **eigenständige rechtliche Prüfung** der Antragsvoraussetzungen durch StB erfolgt: Unklar, ob erlaubte Nebentätigkeit zu steuerlichen/wirtschaftsberatenden Haupttätigkeit oder unerlaubte und unversicherte Tätigkeit!
- Laut BStBK ist die Soforthilfe-Beratung durch StB eine nach § 5 RDG iVm. § 57 StBerG erlaubte Tätigkeit.

## Rechnungsausschluss „Wissentlichkeit“?

Wissentlich handelt derjenige Versicherte, der die verletzten Pflichten **positiv kennt**.

**Bedingter Vorsatz**, bei dem er die in Rede stehende Verpflichtung nur für möglich hält, reicht dafür ebenso wenig aus wie eine fahrlässige Unkenntnis. Es vielmehr feststehen, dass der Versicherte die Pflichten zutreffend gesehen hat (vgl. BGH, 17. Dezember 2014, IV ZR 90/13, BGH, 28. September 2005, IV ZR 255/04)

**Aber:** Bei Verletzungen von beruflichen "**Kardinalpflichten**" kann vom äußeren Geschehensablauf und dem Ausmaß des objektiven Pflichtverstoßes auf innere Vorgänge geschlossen werden (vgl. u.a. BGH, Urteil vom 17. Dezember 2014, IV ZR 90/13).

# **Vererben und Schenken in Krisenzeiten:** Lohnsummenregelung, Insolvenzantrag und §§ 13a, 13b ErbStG: Quo vadis?

Dr. Markus Wollweber

Partner, Köln



**STRECK MACK SCHWEDHELM**

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT  
RECHTSANWÄLTE

KÖLN BERLIN MÜNCHEN

## Lohnsummenregelung des § 13a Abs. 3 ErbStG

**Regelverschonung:** innerhalb von fünf Jahren nach Schenkung kumuliert mindestens 400 % der Ausgangslohnsumme (Mindestlohnsumme; § 13a Abs. 3 Satz 1 ErbStG)

**Vollverschonung:** innerhalb von sieben Jahren nach Schenkung kumuliert mindestens 700 % der Ausgangslohnsumme (§ 13a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 ErbStG)

### Befreiungen:

- Ausgangslohnsumme € 0,--
- Betriebe mit nicht mehr als fünf Beschäftigten
- Erleichterungen für Betriebe mit bis zu 15 Beschäftigten.

## Ausgangslohnsumme

### **Ausgangslohnsumme (§ 13a Abs. 3 Satz 2 ErbStG):**

- durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Wirtschaftsjahre, die vor dem Übertragungszeitpunkt enden. In die Lohnsumme werden nach § 13a Abs. 3 Satz 6 ErbStG grds. alle Vergütungen an Beschäftigte einbezogen.

## Problem Kurzarbeitergeld

- Gemäß § 320 Abs. 1 SGB III berechnet Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld und zahlt es an die Arbeitnehmer aus.
- Zahlung wird ihm sodann von der Bundesagentur für Arbeit erstattet.

## Berücksichtigung des Kurzarbeitergelds als Teil der Lohnsumme?

In Höhe des Teils des ursprünglichen Lohns, der in der Kurzarbeitsphase nicht durch Kurzarbeitergeld kompensiert wird (also iHv. 40 % bzw. 33 %), liegt unzweifelhaft keine Vergütung vor

Berücksichtigung des Kurzarbeitergelds als Teil der Lohnsumme?

- **FinVerw. /hM:** Die **Erstattung des Kurzarbeitergelds** durch die Bundesagentur für Arbeit darf aufgrund des Saldierungsverbots nach § 246 Abs. 2 HGB den Lohnaufwand und damit die Lohnsumme des Arbeitgebers iSv. § 13a Abs. 3 ErbStG **nicht mindern** (Koordinierte Ländererlasse, z.B. FinMin. Baden-Württemberg vom 24.9.2009 3, S 3812a/24, DStR 2009, 2255; R E 13a.5 Satz 4 ErbStR 2019;vgl. GECK/MESSNER, ZEV 2009, 559; VON SOTHEN, in Scherer, Unternehmensnachfolge, 6. Aufl., 2020, § 27 Rz. 188; CLAUSSEN/THONEMANN-MICKER, in BeckOK ErbStG, § 13a Rz. 110 (Jan. 2020); JÜLICHER, in Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, ErbStG, § 13a Rz. 93 (Nov. 2017)).

AA: Einbeziehung verbietet sich, da es den Arbeitgeber wirtschaftlich nicht belaste (so zB KOBLENZER, ErbStB 2010, 43, 46; STILLER, ZErB 2010, 133).

## Umgang mit der „verbleibenden Lücke“

### Lücke zwischen Kurzarbeitergeld und üblichem Lohn

Bislang keine Stellungnahme der FinVerw:

- Gesetzliche Regelung / Billigkeitsregelung de lege ferenda?
- teleologische Reduktion (JEBENS, DStZ 2009, 573, 574 f.)?

## Insolvenz in der Behaltensfrist

**§ 13a Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 ErbStG:** Insolvenz während Haltefrist ist Verstoß gegen Behaltensfrist (BFH vom 16.2.2005 II R 39/03, BFH/NV 2005, 1449; FG Nürnberg vom 26.4.2028 4 K 571/16, EFG 2018, 1276):

→(zeitanteiliger) Wegfall der Regel-/Vollverschöpfung!

## Rechtsbehelfe und Anträge

- Einspruch gegen Schenkung- oder Erbschaftsteuerbescheid mit
- Billigkeitsantrag nach § 163 AO bzw. § 227 AO

# KG und Verlustnutzung nach § 15a EStG in der Krise: Was ist gesellschaftsvertraglich zu tun?

Dr. Markus Wollweber

Partner, Köln



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT  
RECHTSANWÄLTE

KÖLN BERLIN MÜNCHEN

## Kapitalkontenregelung

**Faustregel:** Werden die Kontoguthaben mit **künftigen Verlusten** verrechnet, stellt das Konto ein **echtes Kapitalkonto** dar. Ist das nicht der Fall, ist das Gesellschafterkonto ein – für den Verlustausgleich schädliches – Darlehenskonto (BFH vom 26.6.2007 IV R 29/06, BStBl. II 2008, 103; BMF vom 30.5.1997, BStBl. I, 627 Rz. 4).

Entscheidend, wie die Konten beim **Ausscheiden eines Gesellschafters** behandelt werden. Kapitalkonto auch dann, wenn das Konto im Fall des Ausscheidens des Gesellschafters oder der Liquidation der Gesellschaft in die Ermittlung des Abfindungsguthabens des Gesellschafters eingeht (vgl. etwa BFH vom 5.6.2002 I R 81/00, BStBl. II 2004, 344; FG Düsseldorf vom 10.4.2018 10 K 3782/14 F, rkr.).

## § 15a EStG

„(1a) **Nachträgliche Einlagen** führen **weder**

- zu einer nachträglichen Ausgleichs- oder Abzugsfähigkeit eines **vorhandenen** verrechenbaren Verlustes **noch**
- zu einer Ausgleichs- oder Abzugsfähigkeit des dem Kommanditisten zuzurechnenden Anteils am **Verlust eines zukünftigen Wirtschaftsjahres, soweit** durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht.

**Nachträgliche Einlagen** (..) sind Einlagen, die

- **nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres** geleistet werden,
- in dem ein nicht **ausgleichs- oder abzugsfähiger Verlust** im Sinne des Absatzes 1 **entstanden** oder ein Gewinn im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 zugerechnet worden ist.“

## Kapitalkontenregelung

§ 15a EStG: **Saldierungsverbot**: Nicht zu den Gewinnen, die durch verrechenbare Verluste ausgeglichen werden können, sondern zu den „anderen“ Einkünften iSv. § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG gehören **Sonderbetriebseinnahmen und Sondervergütungen**, sofern diese Entgelte nicht als „Gewinnvoraus“ geschuldet werden. Solche Sonderbetriebsgewinne dürfen daher nicht um verrechenbare Verluste gemindert werden (sog. Saldierungsverbot, vgl. H 15a „Saldierung...“ EStH).

### Problem:

- **Zinsaufwand** der KG wirkt sich wegen § 15a EStG nicht steuermindernd aus
- Gleichwohl muss Kommanditist **Zinsertrag** des Sonderbetriebsvermögens versteuern

## Darlehen an die Gesellschafter

### Darlehen der KG an ihre Gesellschafter:

betrieblichen Interesse der Personengesellschaft: **marktübliche Konditionen** (Verzinsung, Besicherung) oder **marktunübliche Konditionen** sind durch ein besonderes **betriebliches Interesse** der Gesellschaft an dem Verwendungszweck des Kredits bedingt (zB für die Errichtung einer Fabrikhalle durch den Gesellschafter, die der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden soll).

Andernfalls: Darlehensgewährung ist **Entnahme**, die allen Gesellschaftern nach Maßgabe ihres jeweiligen Anteils am Gesamthandsvermögen zuzurechnen ist. Entnahme **mindert** das für die Verlustnutzung maßgebliche **Kapitalkonto** der Kommanditisten (vgl. dazu OFD Frankfurt vom 29.11.2017 S 2241a A – 005 – St 213, StEd 2018, 9).

# Verlustvortrag nach § 8c, 8d KStG: Was ist jetzt zu beachten?

Dr. Markus Wollweber

Partner, Köln



**STRECK MACK SCHWEDHELM**

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT  
RECHTSANWÄLTE

KÖLN BERLIN MÜNCHEN

## 5. Anteilsveräußerung Kapitalgesellschaften

- Haltefristen (zB § 13 a ErbStG, § 22 UmwStG)
- Mittelbare Steuerfolgen (insb. Betriebsaufspaltung, Organschaft)
- **Mantelkaufproblematik (§ 8 c Abs. 1 KStG)**
  - Innerhalb von 5 Jahren mehr als 50 % des Kapitals etc. = vollständiger Verlust des nicht genutzten Verlusts
  - Mittelbar und unmittelbar
  - Gruppenbildung
  - Kapitalerhöhung
- vgl. zur Gruppenbildung BFH vom 22.11.2016 I R 30/15, BFH/NV 2017, 1136

## **BVerfG vom 29.3.2017 2 BvL 6/11, DStR 2017, 1094**

- § 8 c Abs. 1 Satz 1 KStG aF ist, soweit Anteilsübertragungen in der Quote zwischen 25 % und 50 % betroffen sind, **verfassungswidrig** und mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar
- Gesetzgeber hat **rückwirkende** Nachbesserungspflicht bis Ende 2018, danach Nichtigkeit (vgl. Jahressteuergesetz 2018 sowie BMF vom 10.1.2019, DStR 2019, 107)
- Ausdrücklich offen gelassen, ob § 8 c KStG auch mit Blick auf schädliche Anteilsübertragungen **< 50 %** verfassungswidrig ist
- So FG Hamburg vom 29.8.2017 2 K 245/17, EFG 2017, 1906; **BVerfG 2 BvL 19/17**
- Vgl. zur **Adv** FG Hamburg vom 9.11.2017 2 K 245/17, DStRE 2019, 251, ./.. FG Düsseldorf vom 15.10.2018 12 V 1531/18 A, EFG 2019, 379

## **Ausnahme 1**

Konzernklausel (§ 8 c Abs. 1 Satz 5 KStG)

Keine Übertragung auf gewerbliche Verluste bei Übertragung auf Mitunternehmeranteile (FG Düsseldorf vom 9.7.2018 2 K 2170/16, EFG 2019, 1666)

## **Ausnahme 2**

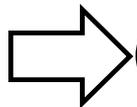
Verschonungsregel beim Vorliegen stiller Reserven (§ 8 c Abs. 1 Satz 6 bis 8 KStG)

### Ausnahme 3

- **Sanierungsklausel** (§ 8 c Abs. 1 a KStG)
- **Voraussetzungen**
  - Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung verhindern/beseitigen
  - Erhaltung wesentlicher Betriebsstrukturen
    - Betriebsvereinbarung
    - Lohnsumme 400 % für 5 Jahre
    - Einlage Betriebsvermögen innerhalb von 12 Monaten
  - Geschäftsbetrieb nicht im Wesentlichen eingestellt
  - Kein Branchenwechsel in den folgenden 5 Jahren
- **Nicht EU-rechtswidrig** (EuGH vom 28.6.2018 C-219/16 P, DStR 2018, 1434)

#### Ausnahme 4:

- Fortführungsgebundener Verlustvortrag (§ 8 d KStG)
  - auf **Antrag** keine Anwendung § 8 c KStG (vgl. zur Frist: FG Thüringen vom 5.10.2018 1 K 348/18, EFG 2018, 1907, Az. BFH I R 40/18)
  - **derselbe Geschäftsbetrieb** seit Gründung, mindestens seit 3 VZ
  - fortführungsgebundener Verlustvortrag
  - **FG Niedersachsen** (28.11.2019 6 K 356/18, BFH Rev.: I R 3/20) Antrag nach § 8d Abs. 1 Satz 5 KStG bis zum Eintritt der **materiellen Bestandskraft** des KSt-Bescheids



P Wegfall des fortführungsgebundenen Verlustvortrags bei Betriebseinstellung, Ruhendstellung, neuer Zweck, zusätzlicher Geschäftsbetrieb, Organschaft, Buchwerteinbringung usw.

Kein beschränktes Verrechnungsverbot

Immer Wegfall des ganzen Verlustvortrags

Auch nach Beendigung der Organschaft Nachteile beim Organträger

## **Nebeneinander von § 8 c Abs. 1 a und 8 d KStG**

sowie Abschaffung des § 8 c Abs. 1 Satz 1 KStG (Anteilsübertragung 25 % bis 50 %)

Vorteilsvergleich

Rücknahme/Widerruf des Antrags nach § 8 d KStG (vgl. HEERDT/MÜHLING FR 2019, 208)

# **Bilanzerrichtung auf den 31.12.2019** in Corona- Zeiten: Going concern? Hinweispflicht auf Insolvenzantrag?

Dr. Markus Wollweber

Partner, Köln



**STRECK MACK SCHWEDHELM**

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT  
RECHTSANWÄLTE

KÖLN BERLIN MÜNCHEN

## § 15 a InsO Antragspflicht

- (1) <sup>1</sup>Wird eine **juristische Person** zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler **ohne schuldhaftes Zögern, spätestens** aber **drei Wochen** nach Eintritt der **Zahlungsunfähigkeit** oder **Überschuldung**, einen Insolvenzantrag zu stellen. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter oder die Abwickler bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, bei der **kein persönlich haftender Gesellschafter** eine **natürliche Person** ist; dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.
- (2) Bei einer Gesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 gilt Absatz 1 sinngemäß, wenn die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter ihrerseits Gesellschaften sind, bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

## § 15 a InsO Antragspflicht

- (...)
- (3) Im Fall der **Führungslosigkeit** einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist auch **jeder Gesellschafter**, im Fall der Führungslosigkeit einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft ist auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats zur Stellung des Antrags **verpflichtet**, es sei denn, diese Person hat von der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung oder der Führungslosigkeit keine Kenntnis.
- (4) Mit **Freiheitsstrafe** bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 2 oder Absatz 3, einen Insolvenzantrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig stellt.
- (5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 4 **fahrlässig**, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

## Anwendungsbereich bisher

### **gilt für:**

- Alle Kapitalgesellschaften (insb. UG, GmbH, AG, Gen, SE)
- klassische GmbH & Co KG

### **gilt nur eingeschränkt für:**

- rechtsfähigen Verein (§ 42 Abs. 2 BGB)
- rechtsfähige Stiftung

### **gilt nicht für:**

- Privatpersonen
- Einzelunternehmer
- Personengesellschaften

## § 1 COVInsAG: Aussetzung der (zT strafbewehrten) Insolvenzantragspflicht

bis zum 30.9.2020.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht **gilt nicht (!)**, wenn

- Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des Virus beruht, oder
- keine Aussichten bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

### **Positive Vermutung:**

- Wenn der Schuldner am 31.12.2019 noch nicht zahlungsunfähig war
- Damit Überschuldung irrelevant

## Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

- Zum 1.10.2020 **zahlungsunfähig: Insolvenzantragspflicht!**
- Zum 1.10.2020 „nur“ **überschuldet** und bisherige Aussetzung greift: Weitere Aussetzung der Insolvenzantragspflicht **bis zum 31.12.2020!**

## § 2 COVInsAG: Begrenzung der Haftung in der Phase der Aussetzung

- Insb. § 64 GmbHG
- Gesellschafterdarlehen § 39 InsO
- Anfechtungsrecht
- Gilt Unabhängig von der – suspendierten – Antragspflicht (also zB auch bei Privatpersonen)
- aber nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges und ohne Gläubigerbenachteiligungsabsicht

## Was der Steuerberater jetzt bei der Mandatsbetreuung wissen muss

Der Berater **muss nicht** insolvenzrechtlich beraten

Er **darf** beraten (wenn Bezug zur Steuerrecht, Buchhaltung, Betriebswirtschaft, Abgrenzung zur reinen Rechtsberatung)

Er muss **aber** dabei die Haftungsgefahren kennen.

## Immer schon: Wenn insolvenzrechtliche Auskunft, dann richtig!

- Erklärt der vertraglich lediglich mit der Erstellung der Steuerbilanz betraute Steuerberater **fehlerhaft**, dass eine insolvenzrechtliche Überschuldung nicht vorliege, haftet er der Gesellschaft wegen der Folgen der dadurch bedingten verspäteten Insolvenzantragstellung (BGH vom 6.6.2013 IX ZR 204/12, DStR 2013, 2081).
- Folge: Haftung für Verschleppungsschaden

## Immer schon: Hinweispflicht bei Erörterungstermin

Tritt der Steuerberater mit dem Mandanten in **konkrete Erörterungen** über eine etwaige Insolvenzreife der Gesellschaft ein, ohne die Frage nach dem Insolvenzgrund zu beantworten, hat er darauf hinzuweisen, dass eine verbindliche Klärung nur erreicht werden kann, indem ihm oder einem fachlich geeigneten Dritten ein entsprechender Prüfauftrag erteilt wird.

(BGH vom 6.2.2014 IX ZR 53/13, DStR 2014, 975; vgl. dazu auch ZILKENS, EWiR 2014, 385; DITGES, NWB 2014, 1670)

## Neue Haftungsrisiken: Hinweis auf Insolvenzpflichtigkeit

Nunmehr **erhöhte Anforderungen** aufgrund BGH vom **26.01.17** IX ZR 285/14, BGHZ 213, 374 = DStR 2017, 942:

- Bei **Insolvenzpflichtigkeit** einer Kapitalgesellschaft **scheidet** Bilanzierung nach **Fortführungswerten aus**, wenn mit **Stilllegung** vor Insolvenzantrag, im Eröffnungsverfahren oder alsbald nach Insolvenzeröffnung zu rechnen ist.
- **Prüfungspflicht** des mit Jahresabschlusserstellung beauftragten Steuerberaters, ob sich aufgrund der ihm bekannten Unterlagen und Informationen **Anhaltspunkte** ergeben, die einer **Fortführung** der Unternehmenstätigkeit **entgegenstehen**.
- Hingegen **keine Verpflichtung** des Steuerberaters, von sich aus eine **Fortführungsprognose** zu erstellen.

## Neue Haftungsrisiken: Hinweis auf Insolvenzpflichtigkeit

**Erhöhte Anforderungen** aufgrund BGH vom **26.01.17** IX ZR 285/14, DStR 2017, 942:

- Allerdings **Hinweispflicht** des mit der Jahresabschlusserstellung beauftragten Steuerberaters auf die **Möglichkeit eines Insolvenzgrunds** und eine daran anknüpfende **Pflicht des Geschäftsführers** zur Prüfung der Insolvenzpflichtigkeit, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und er annehmen muss, dass die mögliche Insolvenzreife der Mandantin nicht bewusst ist (**teilweise Aufgabe** von BGH Urteil vom 7. März 2013, IX ZR 64/12, WM 2013, 802).

## Wenn Alarmzeichen: - Handlungsvarianten -

|   |  |                                      |  |                            |
|---|--|--------------------------------------|--|----------------------------|
| <b>Beseitigung der Alarmzeichen (Rangrücktritt, Kapitalzuführung)</b> | <b>Einholung eines Insolvenzgutachtens</b> | <b>Bilanz zu Zerschlagungswerten</b> | <b>Objektiv unrichtige Bilanz zu Fortführungswerten nach Anweisung des GF<br/>(ACHTUNG : Haftungsgefahr ggü. Dritten!)</b> | <b>Mandatsniederlegung</b> |
|---|--|--------------------------------------|--|----------------------------|

## **Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Verlautbarung bei Bilanzierung in der Krise vom 13./14.3.2018**

### **Strenger als BGH:**

- Berater darf nicht an Erstellung unrichtiger Bilanz mitwirken (Kein Anweisungsfall)
- Vorrangige Bearbeitung der Krisenmandate
- Erkannte Risiken sind unabhängig von dem Prüfungsauftrag zu beachten

## Reichweite der neuen BGH Rechtsprechung

- Unklar, ob Nebenpflichten auch **bei anderen Tätigkeiten des Steuerberaters** (zB Buchhaltung, Voranmeldungen) und **anderen Gefahren** (zB Soforthilfe)
- Im Zweifel in der Beratung: ja, in der Haftungsabwehr: nein
- P Reichweite der zivilrechtlichen Prüfungspflicht (zB Wirksamkeit des Rangrücktritts)
- P Übertragung auf Rechtsanwälte

## Weitergehende Links Bilanzierung

### SMS:

- [Steuerblog SMS](#)

### IDW:

- [IDW Teil 1](#) vom 4.3.2020
- [IDW Teil 2](#) vom 25.3.2020
- [IDW Teil 3](#) vom 8.4.2020

## Bezogen auf die derzeitige Situation bedeutet das:

### Sind zum 31.12.2019 keine Krisenanzeichen (Zahlungsunfähigkeit) gegeben,

- Keine **rückwirkende Werterhellung** durch Pandemie auf den 31.12.
- **Damit idR Fortführungswerte:** der Kriseneintritt durch die Pandemie führt grundsätzlich nicht zu einer negativen Prognose. Ausnahme: die Vermutungsregel des § 1 COVInsAG greift nicht.
- **Aber** uU Angabepflicht nach § 285 Nr. 33 HGB in einem Nachtragsbericht
- Es bleibt das Darstellungsproblem in der Prognoseberichterstattung im Lagebericht nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB

## **Sind zum 31.12.2019 Krisenanzeichen (Zahlungsunfähigkeit) gegeben,**

- wird man nur noch in ganz eindeutigen Fällen der Krisenbeseitigung oder der positiven Fortführungsprognose von Fortführungswerten ausgehen können.

# Die Insolvenz des Mandanten lässt sich nicht abwenden: Welche steuerlichen Fallstricke sind zu beachten?

Dr. Markus Wollweber

Partner, Köln



**STRECK MACK SCHWEDHELM**

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT  
RECHTSANWÄLTE

KÖLN BERLIN MÜNCHEN

## Auswirkungen der Insolvenzeröffnung auf das Steuerrecht

- **Formale Pflichtenstellung**
- Bisher nur ausnahmsweise unmittelbare **materielle Folgen**, zB:
  - Organschaft
  - Betriebsaufspaltung
  - Gemeinnützigkeit
  - USt-Korrektur nach § 17 UStG (vgl. dazu UStAE 17.1 Abs. 11 ff.)
  - Grundsätzlich kein Verstoß gegen Haltepflichten (erst bei Betriebseinstellung oder Verkauf)

## Rangrücktritt

### Rangrücktritt

- Wegfall der Forderung im Überschuldungsstatus
- **Problem** Wegfall in der Steuerbilanz (§ 5 Abs. 2a EStG)

**Formulierung:** „Die Verbindlichkeiten des Gesellschafters treten in der Weise im Rang zurück, dass Tilgungen nur aus einem zukünftigen Bilanzgewinn, etwaigem Liquidationsüberschuss und sonstigen freiem Vermögen zu leisten sind.“

Vgl. BFH vom 15.4.2015 I R 44/14, BFH/NV 2015, 1177 sowie BGH vom 5.3.2015 IX ZR 133/14, ZIP 2015, 638.

## Gesellschafterdarlehen (1)

### **BFH vom 11.7.2017, IX R 36/15:**

Mit Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts durch das MoMiG ist die gesetzliche Grundlage für die bisherige Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Aufwendungen des Gesellschafters aus eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen als nachträgliche Anschaffungskosten im Rahmen des § 17 EStG entfallen; aber: Für Darlehen, die bis zum 11.7.2017 ausgereicht wurden, Vertrauensschutz (alte Rspr.)!

### **BFH vom 24.10.2017, VIII R 13/15:**

Der (insolvenzbedingte) Ausfall einer privaten Darlehensforderung ist nach § 20 als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen bei 10 %-Gesellschaftern (oder mehr, § 32d EStG) voll einkommensteuerlich abzugsfähig.

## Gesellschafterdarlehen (2): Jahressteuergesetz 2019

### § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG:

*„Verluste aus Kapitalvermögen aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur in Höhe von 10 000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nicht verrechnete Verluste je Folgejahr nur bis zur Höhe von 10 000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden dürfen.“*

## Gesellschafterdarlehen (3): Jahressteuergesetz 2019

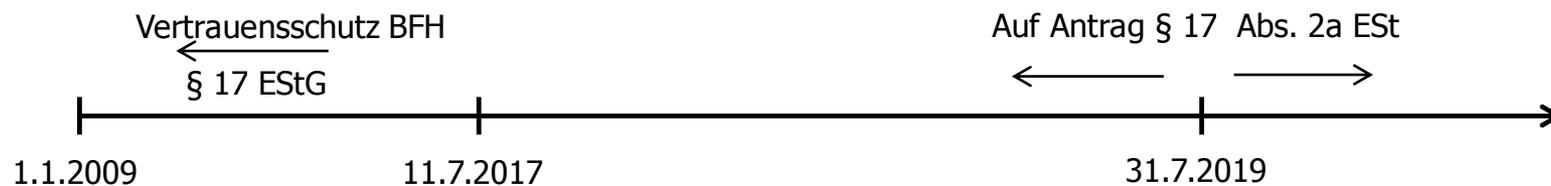
### § 17 Abs. 2a EStG:

*„Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um die Anteile im Sinne des Absatzes 1 zu erwerben. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Zu den nachträglichen Anschaffungskosten im Sinne des Satzes 2 gehören insbesondere*

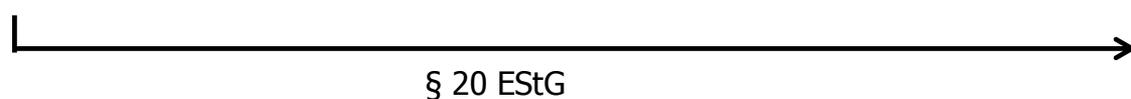
- 1. offene oder verdeckte Einlagen,*
- 2. Darlehensverluste, soweit die Gewährung des Darlehens oder das Stehenlassen des Darlehens in der Krise der Gesellschaft gesellschaftsrechtlich veranlasst war, und*
- 3. Ausfälle von Bürgschaftsregressforderungen und vergleichbaren Forderungen, soweit die Hingabe oder das Stehenlassen der betreffenden Sicherheit gesellschaftsrechtlich veranlasst war.“*

## Gesellschafterdarlehen

- § 20 EStG
- § 17 Abs. 2a EStG



- Anschaffungskosten iSv. § 17 Abs. 2a EStG



## Die versteckte Gefahr des § 166 AO

BFH: Der **Einwendungsausschluss** des Geschäftsführers nach § 166 AO gegen die Höhe der Steuer im Haftungsverfahren für Steuerschulden „seiner“ GmbH tritt im Insolvenzverfahren der GmbH auch dann ein, wenn der Geschäftsführer im Prüfungstermin keinen Widerspruch gegen die Tabellenanmeldung des Finanzamts eingelegt hat!

→ GF muss **immer** im Prüfungstermin **Widerspruch** gegen die Anmeldungen des Fiskus einlegen!

# Absenkung der Umsatzsteuer

## Wie erstelle ich meine Honorarrechnungen richtig?

Dr. Markus Wollweber

Partner, Köln



**STRECK MACK SCHWEDHELM**

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT  
RECHTSANWÄLTE

KÖLN BERLIN MÜNCHEN

## **Befristete Umsatzsteuer-Absenkung ab 1.7.2020 Corona-Konjunkturpaket (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)**

- > 3.6.2020      Regierungskoalition verständigt sich über [Eckpunkte eines Corona-Konjunkturpakets](#) befristete Absenkung der Umsatzsteuer (Mindersteuereinnahmen rd. 20 Mrd.)
- > 12.6.2020      Gesetzesentwurf der Bundesregierung ([Zweites Corona-Steuerhilfegesetz](#))
- > 15.6.2020      Entwurf eines BMF-Schreiben zur Umsatzsteuerabsenkung
- > 22.6.2020      Expertenanhörung im Bundestag
- > 23.6.2020      [Aktualisierter Entwurf eines BMF-Schreiben](#) zur Umsatzsteuerabsenkung
- > 29.6.2020      Abschluss parlamentarisches Verfahren inkl. Zustimmungsbeschluss Bundesrat zum Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz
- > 1.7.2020      Inkrafttreten der Umsatzsteuer-Absenkung, USt-Sätze neu: 16 % / 5 %
- > 1.1.2021      Rückkehr zu den „alten“ Steuersätzen: USt:-Sätze wieder: 19% / 7%

## Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes bestimmt den anzuwendenden Steuersatz

- Der anzuwendende USt-Satz richtet sich nach dem **Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes** (§ 27 Abs. 1 UStG, BMF-Schreiben-E Rz. 2 und 4).
- Dies gilt **auch bei der Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten** (§ 27 Abs. 1 Satz 2 UStG sowie BMF-Schreiben-E Rz. 3 und 6).
- Nicht entscheidend für die Frage des anzuwendenden Steuersatzes sind
  - Zahlungseingang,
  - das Datum der Rechnungsstellung
  - des Auftragseingang
  - Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
  - Soll- oder Ist-Versteuerung

## **Zeitpunkt der „Ausführung des Umsatzes“ bestimmt den anzuwendenden Steuersatz**

### **Wann ist unsere Leistung „ausgeführt“?**

#### **➤ Abrechnung nach StbVV / RVG**

- gebührenrechtliche Angelegenheit, vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung, nicht teilbar
- Steuersatz richtet sich nach dem Zeitpunkt des Abschlusses der Angelegenheit (Anlehnung an § 7 StbVV bzw. § 8 Abs. 1 RVG)

#### **➤ Nebenleistungen**

zB. Reisekosten, Sekretariatspauschale => teilen das Schicksal der Hauptleistung und unterliegen dem Steuersatz der Hauptleistung

## Zeitpunkt der „Ausführung des Umsatzes“ bestimmt den anzuwendenden Steuersatz

### Wann ist unsere Leistung „ausgeführt“?

#### ➤ Zeithonorarvereinbarung

=> Zeiteinheit als Teilleistung iSd. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 3 UStG)

- in dem Zeitraum 1.7.2020-31.12.2020 anfallende Zeiten 16%
- vor und nach 1.7.2020-31.12.2020 anfallende Zeiten 19 %

#### ➤ Pauschalhonorar

- grundsätzlich nicht teilbar: Steuersatz richtet sich nach Vollendung der Leistung
- Ausnahme: Teilbarkeit in Honorarvereinbarung geregelt (zB. getrenntes Honorar für Einspruchsverfahren und Klageverfahren)

## Abschlagsrechnungen/Anzahlungen

| Leistung oder Teilleistung vollendet | Anzahlung                       | Vorschussrechnung | Schlussrechnung   |
|--------------------------------------|---------------------------------|-------------------|---|
| bis 30.06.2020                       | unerheblich                     | 19%               | Leistung unterliegt dem USt-Satz von 19 %   |
| in der Zeit 1.7.2020 – 31.12.2020    | Vereinnahmung vor 1.7.2020      | bislang 19 %      | Leistung unterliegt dem USt-Satz von 16 %.<br><b>Korrektur</b> der Vorschussrechnungen erfolgt im Rahmen der Schlussrechnung (=>3 % Entlastung)   |
| in der Zeit 1.7.2020 – 31.12.2020    | Vereinnahmung nach dem 1.7.2020 | bislang 19 %      | Leistung unterliegt dem USt-Satz von 16 %.<br>Korrektur der Vorschussrechnungen erfolgt im Rahmen der Schlussrechnung (=>3 % Entlastung)<br>(Erfassung mit 16% wegen Ist-Versteuerung?) |
| ab 1.1.2021                          | Vereinnahmung ab 1.7.2020       | 16 %              | Leistung unterliegt dem USt-Satz von 19 %.<br><b>Korrektur</b> der Vorschussrechnungen erfolgt im Rahmen der Schlussrechnung (=> 3% Nachberechnung)                                     |
| ab 1.1.2021                          | Vereinnahmung ab 1.1.2021       | 19 %              | Leistung unterliegt dem USt-Satz von 19 %   |

## Abrechnungsbeispiel: Vorschuss März + Ausführung Oktober 2020

Pauschalhonorarvereinbarung über 15.000 (netto) zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer, davon 5.000 (netto) vorab, Rest bei Abschluss der Angelegenheit zahlbar. Mandant zahlt Vorschussrechnung vom 1.3.2020 über 5.000 (zzgl. 19 %) am 3.3.2020. Abschluss der Angelegenheit 1.10.2020. Schlussrechnung 15.10.2020:

| Netto-Methode                           |            | Brutto-Methode   |            |
|---|------------|--|------------|
| Pauschalhonorar                         | 15.000     | Pauschalhonorar  | 15.000     |
| Sekretariatspauschale                   | 350        | Sekretariatspauschale  | 350        |
| ./ . Vorschussrechnung 1.3.2020 (netto) | ./ . 5.000 | Zwischensumme  | 15.350     |
| Zwischensumme                           | 10.350     | Umsatzsteuer 16 %  | 2.456      |
| Umsatzsteuer 16 % auf 10.350            | 1.656      | Summe brutto   | 17.806     |
| Gutschrift Umsatzsteuer 3 % auf 5.000   | ./ . 150   | abzgl. Vorschussrechnung v. 1.3.2020<br>(5.000 netto zzgl. 19 % USt) | ./ . 5.950 |
|   | = 11.856   |  | = 11.856   |

## Abrechnungsbeispiel: Vorschuss März + Ausführung Oktober 2020

Pauschalhonorarvereinbarung über 15.000 (netto) zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer, davon 5.000 (netto) vorab, Rest bei Abschluss der Angelegenheit zahlbar. Mandant zahlt Vorschussrechnung vom 1.3.2020 über 5.000 (zzgl. 19 %) am 3.3.2020. Abschluss der Angelegenheit 1.10.2020. Schlussrechnung 15.10.2020:

| Netto-Methode                           |            | Brutto-Methode   |            |
|---|------------|--|------------|
| Pauschalhonorar                         | 15.000     | Pauschalhonorar  | 15.000     |
| Sekretariatspauschale                   | 350        | Sekretariatspauschale                                    | 350        |
| ./ . Vorschussrechnung 1.3.2020 (netto) | ./ . 5.000 | Zwischensumme  | 15.350     |
| Zwischensumme                           | 10.350     | Umsatzsteuer 16 %  | 2.456      |
| Umsatzsteuer 16 % auf 10.350            | 1.656      | Summe brutto   | 17.806     |
| Gutschrift Umsatzsteuer 3 % auf 5.000   | ./ . 150   | abzgl. Vorschussrechnung<br>(5.000 netto zzgl. 16 % USt) | ./ . 5.800 |
|   | = 11.856   | Gutschrift Umsatzsteuer 3 % auf 5.000                    | ./ . 150   |
|   |            | Vorschuss netto  | = 11.856   |

## **KÖLN**

Wilhelm-Schlombs-Allee 7–11

50858 Köln

T +49. (0) 221. 49 29 29 - 0

F +49. (0) 221. 49 29 29 - 9

koeln@streck.net

## **BERLIN**

Kurfürstendamm 59

10707 Berlin

T +49. (0) 30. 89 38 44 - 0

F +49. (0) 30. 89 38 44 - 9

berlin@streck.net

## **MÜNCHEN**

Seitzstraße 8e

80538 München

T +49. (0)89. 208027-352

F +49. (0)89. 208027-450

muenchen@streck.net

# 10